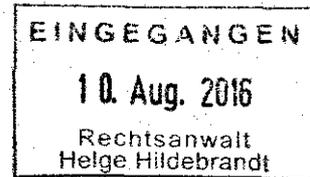


## SOZIALGERICHT KIEL



### BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel  
154/16

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 9. August 2016 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 1. August 2016 bis zum 30. November 2016 Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 376,75 EUR bruttokalt zu gewähren.
2. Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.
3. Der Antragsgegner hat die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.
4. Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Kiel ab Antragstellung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, bewilligt.

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um höhere Leistungen nach § 22 Abs.1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug des Antragsgegners nach dem SGB II. Er bewohnt seit dem 1. April 2009 eine 62,34 qm große Zweizimmerwohnung in der

Straße in Kiel, für die eine monatliche Bruttokaltmiete in Höhe von 465,- EUR zzgl. 55,- EUR an monatlichen Heizkosten anfällt, in der Summe 520,- EUR. In seinem Erstantrag vom 8. Oktober 2015 gab der Antragsteller an, dass in seiner Wohnung für acht bis zwölf Tage im Monat sowie in den Ferien sein im September 2005 geborener Sohn lebe. Mit Bescheid vom 9. November 2015 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufige Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016, wobei der Antragsgegner einen Unterkunfts- und Heizkostenbedarf in Höhe von insgesamt 520,- EUR ansetzte.

Mit Schreiben vom 9. November 2015 setzte der Antragsgegner den Antragsteller darüber in Kenntnis, dass dessen Miete die vom Antragsgegner für angemessen erachtete Mietobergrenze für einen 1-Personen-Haushalt in Höhe von 342,50 EUR bruttokalt übersteige.

Der Antragsgegner hielt über eine persönliche Vorsprache des Antragstellers am 12. November 2015 aktenkundig fest, dass der Antragsteller das MOG-Schreiben erhalten habe. Dieser beantrage, dass die Mietobergrenze für zwei Personen zu Grunde gelegt werde, da er seinen 10-jährigen Sohn ca. zwölf Tage pro Monat in seinem Haushalt betreue, nämlich jeweils mittwochs von 17.00 Uhr bis donnerstags um 7.30 Uhr und samstags von 13.00 Uhr bis sonntags um 16.00 Uhr sowie zur Hälfte in den Ferien. Der Antragsteller bitte um schriftliche Mitteilung, ob die Mietobergrenze für zwei Personen anerkannt werde. Mit Schreiben vom 13. November 2015 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass die Annahme einer temporären Bedarfsgemeinschaft nicht dazu führe, dass im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung für die zeitweise in der Unterkunft lebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dauerhaft der volle Raumbedarf zu berücksichtigen sei, da staatliche Leistungen zur Existenzsicherung im Rahmen familienrechtlicher Beziehungen die Ausübung des Umgangsrechts bei Bedürftigkeit nur ermöglichen, nicht jedoch optimieren sollten. Es verbleibe insofern bei der Berücksichtigung der Mietobergrenze für einen 1-Personen-Haushalt. Der Antragsteller reichte ein Schreiben der Kindsmutter vom 15. November 2015 zu Akte, in dem die Mutter bestätigte, dass der gemeinsame Sohn jede Woche von Mittwoch ca. 17.30 Uhr bis Donnerstag ca. 7.45 Uhr und samstags von ca. 13.00 Uhr bis Sonntag ca. 16.00 Uhr bei seinem Vater, dem Antragsteller, sei. Zusätzlich halte sich

der Sohn auch hälftig in den Ferien bei dem Antragsteller auf. Der Antragsgegner vermerkte hierzu am 27. November 2015, dass eine höhere Mietobergrenze nicht in Betracht komme, denn die Umgangsvereinbarung betrage weniger als die Hälfte des Monats. Sodann wandte sich der Antragsgegner an den Antragsteller mit Schreiben vom 27. November 2015 und gab darin insbesondere an, dass es auch nach Einreichung der Erklärung der Kindsmutter über die Anwesenheitstage des gemeinsamen Sohnes bei der Berücksichtigung der Mietobergrenze für einen 1-Personen-Haushalt verbleibe.

Daraufhin stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 sowie ergänzend mit Schreiben vom 14. Januar 2016 den Antrag, die Mietobergrenze auf einen 2-Personen-Haushalt zu erhöhen. Zur Begründung gab er vornehmlich an, dass er das Umgangsrecht für seinen 10-jährigen Sohn an mindestens 168 Tagen im Jahr wahrnehme und dieser mindestens 120 Nächte in seiner Wohnung übernachtete. Dieser zeitliche Umfang rechtfertige es, von einer temporären Bedarfsgemeinschaft auszugehen. Im Übrigen kümmere er sich um seinen Sohn auch im Krankheitsfall der Kindsmutter.

Der Antragsgegner wies nochmals mit Schreiben vom 4. Januar 2016 darauf hin, dass nach seinen geltenden Mietobergrenzen für einen 1-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete in Höhe von 342,50 EUR zuzüglich Heizkosten anerkannt werden könne. Derzeit würden die tatsächlichen Mietkosten in Höhe von 465,- EUR zuzüglich Heizkosten berücksichtigt. Nach § 22 SGB II könne diese Miete nur vorübergehend akzeptiert werden, da sie zu hoch sei. Der Antragsteller werde daher aufgefordert, seinen Unterkuftsbedarf durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder durch Wohnungstausch zu senken. Komme der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so würde der Antragsgegner nach Ablauf von sechs Monaten nach Absendung dieses Schreibens das Arbeitslosengeld II entsprechend anpassen und die Kosten der Unterkunft auf die Mietobergrenze in Höhe von 342,50 EUR absenken.

Der Antragsgegner lehnte mit Schreiben vom 22. Januar 2016 die Anerkennung einer Mietobergrenze für einen 2-Personen-Haushalt erneut ab. Die Wohnung bestehe aus zwei Zimmern, wobei der Antragsteller ein Zimmer davon für seinen Sohn vorhalte. Die Wohnverhältnisse seien damit nicht ungeeignet, sodass ein Wohnraummehrbedarf nicht bestehe.

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 25. Februar 2016, in dem der Antragsteller unter anderem angab, dass ihm eine Bruttokaltmiete in Höhe von 465,- EUR zzgl. 55,- EUR an Heizkosten entstünden, bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller mit Bescheid vom 3. März 2016 SGB II-Leistungen für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017, wobei der Antragsgegner für die Monate April 2016 bis Juli 2016 einen Unterkufts- und Heizkostenbedarf in Höhe von insgesamt 520,- EUR und für die Monate August 2016 bis März 2017 in

Höhe von 397,50 EUR zu Grunde legte. Der Antragsgegner wies darauf hin, dass der Antragsteller informiert worden sei, dass die Übernahme der vollen Miete für die Wohnung in der Straße nur bis zum 31. Juli 2016 in Höhe von 465,- EUR zuzüglich der Heizkosten erfolgen könne. Ab dem 1. August 2016 könne nur noch die Mietobergrenze in Höhe von 342,50 EUR zuzüglich Heizkosten gezahlt werden. Die Heizkosten würden hingegen in voller Höhe übernommen. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2016 beantragte der Antragsteller die Überprüfung des Bewilligungsbescheids vom 3. März 2016 für den Zeitraum ab dem 1. August 2016 nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und zugleich die Anerkennung des Wohnraumbedarfs für zwei Personen. Zur Begründung verwies der Antragsteller auf seine vorangegangenen Schreiben.

Der Antragsgegner lehnte mit Bescheid vom 26. Mai 2016 den Antrag auf Überprüfung des Bescheids vom 3. März 2016 ab, denn dieser Bescheid sei nicht zu beanstanden. Es sei bei dessen Erlass das Recht richtig angewandt und vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2016 zurück und stellte sich insbesondere auf den Standpunkt, dass keine Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung vorlägen. Vorliegend führten nicht die Umgangsbesuche des Sohnes des Antragstellers dazu, dass der Antragsteller eine unangemessene Wohnung bewohne. Die aktuell bewohnte Wohnung verfüge lediglich über zwei Zimmer, so dass es auch in der aktuellen Wohnung kein gesondertes Zimmer für den Sohn des Antragstellers gebe. Die Nutzung nur eines Zimmers durch den Antragsteller und das Vorhalten des anderen Zimmers für den Sohn zeige, dass der Antragsteller es selbst für ausreichend und zumutbar halte, dass Umgangsrecht mit seinem Sohn in einer Zweizimmerwohnung zu realisieren. Ein Umzug sei nicht angedacht, es gehe dem Antragsteller vorliegend darum, in der aktuellen Wohnung zu verbleiben. Die aktuell bewohnte Wohnung sei schlicht zu teuer, selbst unter Berücksichtigung der Mietobergrenze für einen 2-Personenhaushalt. Dem Antragsteller sei es nach alledem zumutbar, in eine angemessene Zweizimmerwohnung umzuziehen und dort in gleicher Weise sein Umgangsrecht mit seinem Sohn auszuüben. Zu berücksichtigen sei zudem, dass aufgrund der eher kurzen Aufenthalte des Sohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Sohnes es nicht erforderlich sei, ein Zimmer ausschließlich als Kinderzimmer vorzuhalten. Es erscheine auch zumutbar, ein Zimmer grundsätzlich als Schlaf- und Kinderzimmer zu nutzen und gegebenenfalls während der Besuche des Kindes zum Schlafen in das Wohnzimmer auszuweichen oder in einem Zimmer gemeinsam zu übernachten.

Der Antragsteller erhob hiergegen am 15. Juni 2016 zum Aktenzeichen S 32 AS 442/16 Klage zum Sozialgericht Kiel.

Am 1. August 2016 hat der Antragsteller einen Eilantrag beim Sozialgericht Kiel anhängig gemacht. Er stützt sich insbesondere darauf, dass die vorliegende temporäre Bedarfsgemeinschaft es rechtfertige, einen erhöhten Wohnraumbedarf anzuerkennen. Zwar sei höchst-richterlich noch nicht geklärt, ob und in welchem Umfang eine temporäre Bedarfsgemeinschaft auch im Bereich der Unterkunftskosten zu berücksichtigen sei. Der Gesetzgeber habe aber in § 22b Abs.3 S.2 Nr.2 SGB II zum Ausdruck gebracht, dass ein erhöhter Wohnraumbedarf wegen der Ausübung eines Umgangsrechts zu berücksichtigen sei. Es sei vorliegend von einem Wohnraumbedarf für eine weitere Person und damit von einer Mietobergrenze in Höhe von 411,- EUR bruttokalt ausgehen. Weder sei nachvollziehbar, wie der Antragsgegner darauf verfallende, dass es sich bei den Umgangszeiten von rund 146 Tagen im Jahr um eher kurze Aufenthalte handele, noch sei der Hinweis auf das Alter des Sohnes, der im September 2016, elf Jahre alt werde, verständlich.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung kalter Unterkunftskosten in Höhe von 411,- EUR bruttokalt monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Eilantrag abzulehnen.

Der Antragsgegner führt aus, dass der Eilantrag keinen Erfolg haben könne. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Mietobergrenze für einen 2-Personenhaushalt in Höhe von 411,- EUR bruttokalt. Es werde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2016 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den sonstigen Inhalt der Gerichts- sowie der Verwaltungsakte Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

## II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist teilweise begründet.

Ist ein einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gem. § 86b Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes nach § 86b Abs. 2 S.1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen, § 86b Abs.2 SGG i.V.m. § 920 Abs.2 Zivilprozessordnung (ZPO). Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund).

Unter Anwendung dieser Kriterien und nach der gebotenen summarischen Prüfung kann der Antragsteller mit seinem Begehren auf Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB II in Form von Unterkunftsleistungen ab dem 1. August 2016 bis zum 30. November 2016 teilweise durchdringen. Der Antragsteller hat aus § 22 Abs.1 S.1 SGB II einen Anspruch auf Übernahme weiterer Unterkunftsleistungen glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 376,75 EUR zur Seite.

Nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. nur BSG, Urteile vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R – zitiert nach JURIS).

In einem ersten Schritt sind dafür die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche

Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, Az. B 14 AS 33/08 R – zitiert nach JURIS). In einem zweiten Schritt wird festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist zu ermitteln, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für die leistungsberechtigte Person maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist grundsätzlich nicht nur auf die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Allgemein vertreten wird heute die so genannte Produkttheorie, wonach nicht beide Faktoren (Wohnungsgröße und Wohnungsstandard - letzterer ausgedrückt durch Quadratmeterpreis) je für sich betrachtet „angemessen“ sein müssen, solange jedenfalls das Produkt aus Wohnfläche (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (Referenzmiete) ergibt (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. B 4 AS 30/08 R; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 19. Mai 2014, Az. L 6 AS 146/13 – beide zitiert nach JURIS).

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße ist auf die Werte zurückzugreifen, welche die Länder aufgrund § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 18/06 R und vom 18. Juni 2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R – beide zitiert nach JURIS). Nach Nr. 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Sch.-H. 2012, S. 790, berichtigt S. 970) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung ist für Alleinstehende eine Wohnungsgröße von bis zu 50 qm, für einen Zweipersonenhaushalt von bis zu 60qm angemessen.

Unter entsprechender Anwendung der Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 19. Mai 2014, Az. L 6 AS 146/13, und vom 25. März 2015, Az. L 6 AS 166/12 setzt der Antragsgegner die Angemessenheitsgrenze für Einpersonenhaushalte in Kiel – ausgehend vom aktuellen Mietspiegel 2014 – auf insgesamt 342,50 EUR bruttokalt (50 qm x 6,85 EUR bruttokalt) und für einen Zweipersonenhaushalt auf insgesamt 411,- EUR (60 qm x 6,85 EUR) bruttokalt fest. Anhaltspunkte dafür, dass dieser vom Antragsgegner zugrunde gelegte Quadratmeterpreis von 6,85 EUR bruttokalt nicht den örtlichen Quadratmeterpreisen für eine Wohnung einfachen Standards in Kiel entspricht, sind bei der in einem Eilverfahren erforderlichen Prüfdichte nicht ersichtlich.

Für den Antragsteller ist von einem erhöhten Wohnraumbedarf auszugehen. Zwar lebt der Antragsteller überwiegend allein in der Wohnung, jedoch hält sich sein im September 2005

geborener Sohn nach Bestätigung der Kindsmutter und nach den übereinstimmenden Angaben des Antragstellers regelmäßig jede Woche von Mittwoch ab ca. 17.30 Uhr bis Donnerstag um ca. 7.45 Uhr, von Samstag ab ca. 13.00 Uhr bis Sonntag um ca. 16.00 Uhr sowie während der Hälfte der Ferien bei ihm auf. Dies rechtfertigt es, von einer temporären Bedarfsgemeinschaft auszugehen, denn für die Annahme einer temporären Bedarfsgemeinschaft genügt ein dauerhafter Zustand in der Form, dass ein Kind mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag bei einem Elternteil wohnt, also nicht nur sporadische Besuche vornimmt (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R, Rz. 27 bei JURIS).

Mit Blick auf die grundrechtliche Bedeutung des Schutzes der Familie hält die Kammer im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens angesichts der hier festzustellenden temporären Bedarfsgemeinschaft eine Erhöhung der Wohnflächengrenzen für geboten, so dass das Vorliegen einer temporären Bedarfsgemeinschaft nicht nur im Rahmen des anteiligen Sozialgelds für den Sohn leistungsrechtliche Berücksichtigung findet (der Antragsgegner gewährt bereits anteiliges Sozialgeld), sondern auch im Bereich der Unterkunftskosten Beachtung zu finden hat. Diesen Standpunkt hat auch das BSG in seinem Urteil vom 17. Februar 2016 zum Az. B 4 AS 2/15 R eingenommen: Soweit hiernach dem umgangsberechtigten Elternteil gerade wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts zusätzliche oder höhere Wohnkosten entstehen, stellen diese – ebenso wie andere ihm entstehende Kosten im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht – einen zusätzlichen Bedarf des umgangsberechtigten Elternteils dar; besteht wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts etwa ein zusätzlicher Wohnraumbedarf, kann dieser im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunft- und Heizaufwendungen zu berücksichtigen sein (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 2016, aaO).

Allerdings hält die Kammer nicht die Wohnfläche für einen 2-Personenhaushalt in Höhe von 60 qm für angemessen, sondern nur in Höhe von 55 qm.

Im Hinblick auf die grundrechtliche Bedeutung des Umgangsrechts ist grundsicherungsrechtlich zu gewährleisten, dass regelmäßige Aufenthalte von Kindern bei dem umgangsberechtigten Elternteil in einem angemessenen Wohn- und Lebensraum stattfinden können. Wenn eine besondere Schutz- und Förderpflicht des Staates im Hinblick auf die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechtes besteht, muss auch grundsicherungsrechtlich sichergestellt sein, dass die grundgesetzlich geschützten und zu fördernden regelmäßigen Aufenthalte von Kindern bei dem sorge- bzw. umgangsberechtigten Elternteil stattfinden können. Das heißt, es muss dafür auch ein entsprechender Wohnraum zur Verfügung stehen. Dass in Fällen der vorliegenden Art von einem erhöhten Unterkunftsbedarf auszugehen ist, hat inzwischen auch der Gesetzgeber anerkannt. Denn er hat mit dem am 1. April 2011 in Kraft getretenen § 22b Abs.3 S.2 Nr.2 SGB II bestimmt, dass eine kommunale Satzung zur Bestimmung der Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe des §

22a SGB II den erhöhten Raumbedarf wegen Ausübung des Umgangsrechts im Wege einer Sonderregelung berücksichtigen muss.

Die Wahrnehmung des grundgesetzlich geschützten Umgangs- und Elternrechts des Hilfebedürftigen erfordert es jedoch nicht, dauerhaft den vollen Raumbedarf – vorliegend den eines 2-Personenhaushalts – als angemessen anzusehen. Staatliche Leistungen zur Existenzsicherung im Rahmen familienrechtlicher Beziehungen sind nicht dazu bestimmt, die Ausübung des Umgangsrechts bei Bedürftigkeit zu optimieren, sie sollen diese nur ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Januar 2016, Az. L 10 AS 480/12; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2014, Az. L 3 AS 1895/14 ER-B – alle zitiert nach JURIS). Nach Überzeugung der Kammer entsteht bei Ausübung des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern in der temporären Bedarfsgemeinschaft im Vergleich zu einer dauerhaften Bedarfsgemeinschaft mit Kindern daher nur ein reduzierter zusätzlicher Wohnbedarf; insbesondere für vornehmliche Wochenendaufenthalte und jüngere Kinder erscheint es in der Regel nicht angemessen, die Maßstäbe durchgängiger Bedarfsgemeinschaften anzulegen (so auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 25. Januar 2016, Az. L 7 AS 914/15 B ER – zitiert nach JURIS).

Zur Ermittlung des konkreten Wohnflächenbedarfs unter Berücksichtigung der Anzahl und des Alters der Kinder und der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthalts bietet es sich nach Auffassung der Kammer im Fall des Antragstellers an, von einem Mittelwert der für einen Haushaltsangehörigen (50 qm) und für zwei Haushaltsangehörige (60 qm) als angemessen festgelegten Wohnfläche auszugehen, da hierdurch der regelmäßig stattfindende Aufenthalt (zwei Nächte wöchentlich sowie die Hälfte der Ferien) des nur einen Kindes im Alter von derzeit 10 Jahren bei dem Antragsteller ermöglicht, das Umgangsrecht also nicht verhindert wird, gleichzeitig aber keine dauerhafte Berücksichtigung des vollen Wohnraumbedarfs grundsicherungsrechtlich notwendig ist. Damit ergibt sich hier ein Wert von 55 qm (vgl. entsprechend LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2014, Az. L 3 AS 1895/14 ER-B; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. Januar 2012, Az. L 11 AS 635/11 B ER – beide zitiert nach JURIS; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 7. September 2015, Az. L 6 AS 164/15 B ER; SG Kiel, Beschluss vom 19. Februar 2013, Az. S 33 AS 33/13 ER), aus dem angemessene Kosten der Unterkunft in Höhe von 376,75 EUR (55 qm x 6,85 EUR) bruttokalt folgen. Diese Unterkunftskosten hat der Antragsgegner vollständig dem Antragsteller – und nicht anteilig dem Sohn des Antragstellers – zuzuordnen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 2016, Az. B 4 AS 2/15 R – zitiert nach JURIS).

Der Antragsteller hat schließlich einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Zwar streiten sich die Beteiligten im Rahmen eines Antrags nach § 44 SGB X, das heißt bei Vorliegen ei-

nes bestandskräftigen Bewilligungsbescheids, um höhere Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs.1 SGB II. In dieser Konstellation sind jedoch keine über das übliche Maß hinausgehenden, besonders strengen Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrunds im Sinne einer Darlegung massiver Eingriffe in die wirtschaftliche Existenz zu stellen (so LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Juni 2013, Az. L 12 AS 753/13 B ER – zitiert nach JURIS), denn vorliegend wird nicht um Leistungen für die Vergangenheit, sondern um solche ab dem 1. August 2016 und damit um aktuelle Leistungen gestritten. Die monatliche Unterdeckung der Kosten der Unterkunft zieht eine besondere Eilbedürftigkeit nach sich, denn hierdurch wird das soziale und kulturelle Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

Wegen der Vorläufigkeit der Regelungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat die Kammer den Gewährungszeitraum für die Kosten der Unterkunft auf vier Monate ab Eingang des Eilantrags am 1. August 2016 bis zum 30. November 2016 begrenzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Da der Rechtsverfolgung eine hinreichende Erfolgsaussicht zukommt und auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ebenfalls nachzukommen, § 73a SGG i.V.m. § 114 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss ist unanfechtbar. Dies ergibt sich aus § 172 Abs.3 Nr.1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs.1 S.1 Nr.1 SGG. Der maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt 750,- EUR nicht; es wird nämlich – wegen der zeitlichen Begrenzung des im Hauptsacheverfahrens S 32 AS 442/16 im Streit stehenden Bewilligungsbescheids vom 3. März 2016 – um weitere 68,50 EUR monatlich für allenfalls acht Monate (August 2016 bis März 2017) gestritten.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

Der Vorsitzende der 33. Kammer

Richter am Sozialgericht

*Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird bestätigt.*

Kiel,

**- 9. Aug. 2016**

*Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

